

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10./VII Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Wustermark am 25.08.2020

**2. Nachtragshaushalt 2020 der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-082/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020, mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Inhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	3
Enthaltung:	1

mehrheitlich beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

**Haushaltsplanverfahren für das Haushaltsjahr 2021
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-107/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Haushaltsjahr 2021 einen Einzelhaushalt aufzustellen.

Der durch die Gemeindevertretung am 03.03.2020 gefasste Beschluss B-032/2020 wird damit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

**Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben "Dreifeld-Sporthalle für das
Schulzentrum Elstal" - Gewerk: Schließenanlage
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-106/2020**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Dreifeld-Sporthalle für das Schulzentrum Elstal“

für die/das Leistung/Gewerk	in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 15 Schließanlage	9.625,92 €	WSD permanent security GmbH Neißestr. 1 14513 Teltow

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark
hier: Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses
Vorlage: B-117/2020

Beschluss:

1. Nach Rücktrittserklärung von Frau Elke Schiller wird als neues Mitglied für den Hauptausschuss bestellt:

WWG Fraktion: Herr Roland Mende

2. Zu Stellvertreter/innen werden, in nachstehender Reihenfolge, bestellt:

WWG Fraktion: 1. Herr Holger Reimers
2. Frau Ulrike Bommer

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark
hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
Vorlage: B-123/2020

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt (UA) der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner

Herrn Stephan Neumann

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße" 2. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
Vorlage: B-116/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ in der Fassung vom 15.07.2020 – bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mitsamt der entsprechenden Fachgutachten – zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

**Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-104/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende 11. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung:

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabga-

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse

bengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.08.2020 folgende Satzung:

1. Der § 3 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, sind vom Anlieger zu reinigen, insbesondere sind Schmutz, Glas, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art zu beseitigen.“

2. In § 3 wird der folgende Absatz 5 neu eingefügt:

„Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, können vom Anlieger eigenverantwortlich gepflegt und gemäht werden. Ausgenommen sind Grünflächen, die dem Insektenschutz dienen sollen.“

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-105/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer Sitzung am 25.08.2020 die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (Ordb VO SO) auf der Grundlage der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996

(GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019

(GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist und der § § 10 Abs. 1, 2, 11 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17).

Es ist beabsichtigt, folgende Ergänzungen bzw. Streichungen vorzunehmen und das Inkrafttreten wie folgt zu regeln:

1. Der § 1 „Geltungsbereich“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Diese Verordnung gilt für alle Straßen, Anlagen **und öffentlichen Einrichtungen** im Gebiet der Gemeinde Wustermark.“

2. Der § 2 Abs. 1 Buchstabe a) „Begriffsbestimmung“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„der Straßenkörper, das sind insbesondere die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, **unselbständige Grünstreifen**, unselbständige Parkplätze und Parkbuchten und“

3. Als neuer § 3 wird die folgende Regelung neu in die Satzung eingefügt:

§3

Ruhe / Nachtruhe / Benutzung von Tongeräten

- (1) **Von 22:00 — 06:00 Uhr werktags (Mo.-Sa.) und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen sind Arbeiten und Lärmbelästigungen verboten, die andere in ihrer Ruhe bzw. Nachtruhe stören. Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, die geeignet ist, dass andere unbeteiligte Personen dadurch in ihrer Ruhe nicht belästigt werden. Insbesondere ist nach 22:00 Uhr die Lautstärke der Geräte auf Zimmerlautstärke einzustellen.**
- (2) **Für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. gilt eine allgemeine Ausnahme vom Verbot gemäß Absatz 1.**
Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für Arbeiten, die
 - **der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen oder wegen unmittelbarer Gefährdung wichtiger öffentlicher Belange erforderlich sind.**
 - **in Gewerbe- und Industriegebieten, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind, liegen; Liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet nicht vor, entscheidet die tatsächliche Nutzung.**
 - **in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, wenn in ihnen Arbeiten zur Nachtzeit üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitserzeugnissen erforderlich sind. Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die zur Ausführung dieser Arbeiten unumgänglichen Geräusche erzeugt werden.**
- (3) **An Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig, dürfen Geräte und Maschinen, (wie zum Beispiel: Rasenmäher, Freischneider, Laubsammler, Kreissägen und sonstigen mit Motorkraft betriebenen Maschinen) nicht betrieben werden.**
- (4) **Die nach § 21 LImSchG zuständige Behörde kann darüber hinaus auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahme soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.**
- (5) **Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) LImSch und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung.**

4. Nach dem neu eingefügten § 3 erhalten alle nachfolgenden Paragraphen die nächstfolgende Nummerierung.

5. Der § 4 (alt § 3) „Schutz der Straßen und Anlagen“ erhält im Abs. 2 b) folgenden neuen Wortlaut:

„die Wege in Anlagen, **Anlagen sowie unselbständige Grünstreifen von Straßen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, diese dort zu parken oder Fahrzeuganhänger abzustellen**; ausgenommen hiervon ist das Befahren der Wege in Anlagen mit langsam fahrenden Kleinkindfahrzeugen, sowie Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist,“

6. § 6 (alt § 5) „Verunreinigungsverbot“ erhält im Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Jede Verunreinigung von Straßen, Anlagen **und öffentlichen Einrichtungen** im Sinne von § 2 der Verordnung ist untersagt.“

7. § 9 (alt § 8) erhält folgende neue Bezeichnung „Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze“
8. § 9 (alt § 8) „Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Kinderspielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vorgesehen; außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Entsprechend beschilderte Bolz- und Sportplätze sind für Jedermann ohne Altersbeschränkung vorgesehen.

(2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus gehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.

(3) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist nicht gestattet.

(4) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen ist verboten. Gleiches gilt für die Einnahme anderer berauschender Mittel sowie für das Rauchen.

9. § 10 (alt § 9) „Halten und Führen von Tieren“ erhält im Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen, Anlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht durch diese verunreinigt oder beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden.

Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich **mittels mitgeführter Hilfsmittel zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen sind in ausreichender Stückzahl, mindestens jedoch 2, mitzuführen und auf Verlangen befugter Kontrollpersonen vorzuzeigen.**

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben hiervon unberührt.

Verunreinigungen, die durch andere Tiere verursacht wurden, sind innerhalb eines Tages vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu beseitigen.“

10. § 10 (alt § 9) „Halten und Führen von Tieren“ erhält im Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut:

„Hunde sind auf Straßen und in **den** Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen, die Vorschriften des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

11. § 18 (alt § 17) „Ordnungswidrigkeiten“ erhält in Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. **entgegen § 3 Abs. 1 die Nachtruhe stört.**
2. **entgegen § 3 Abs. 3 Tätigkeiten ausübt, die geeignet sind, andere unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe zu belästigen**
3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 eine Straße, eine Anlage oder eine öffentliche Einrichtung entgegen der Zweckbestimmung benutzt,
4. 2.entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit im Gemeindegebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Anlagen beschädigt oder zerstört oder Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege betritt,

6. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Wege in Anlagen **sowie unselbständige Grünstreifen von Straßen mit Kraftfahrzeugen befährt, diese dort parkt oder Fahrzeuganhänger abstellt.**
7. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe c) öffentliche Einrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt oder umwirft,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe d) in Anlagen reitet, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe e) auf Straßen oder in Anlagen übernachtet, insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abstellt bzw. aufbaut oder zu diesem Zwecke benutzt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe f) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder diese verunreinigt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 es unterlässt, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die der Beseitigung einer Gefahr dient, die von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Straße oder Anlage hin für Personen, Tiere oder Sachen ausgeht,
12. entgegen § 5 Abs. 2 a) Kellerfenster bzw. -schächte nicht derart sichert, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht,
13. entgegen § 5 Abs. 2 b) frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. c) Blumenkästen und -töpfe sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert,
15. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. a) Unrat, Zigarettenkippen Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt,
16. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. b) Straßen oder Anlagen **und öffentliche Einrichtungen** durch das Ausgießen von Abwasser oder anderen umweltschädigenden Flüssigkeiten verunreinigt,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Buchst. c) in Abflussöffnungen der öffentlichen Straßenentwässerung und in die Gräben feste Gegenstände einwirft oder Flüssigkeiten einleitet, die giftige, ätzende, explosive, ölige, fettige und andere umweltschädigende Stoffe enthalten,
18. entgegen § 6 Abs. 3 die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände oder Gefäße auf Straßen und in Anlagen reinigt,
20. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände auf Straßen und in Anlagen repariert,
21. entgegen § 8 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch Farbaufbringungen (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet,
22. entgegen § 9 Abs. 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch nach 22.00 Uhr, auf Kinderspielplätzen Bolz- oder Sportplätzen aufhält,
23. entgegen § 9 Abs. 3 Tiere auf Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätzen mitführt,
24. entgegen § 9 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen, Bolz- und Sportplätzen Alkohol, andere berauschende Mittel einnimmt oder raucht,
25. entgegen § 10 Abs. 1 als Führer eines Tieres die durch das Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich bzw. innerhalb eines Tages beseitigt, **oder die mitzuführenden Hilfsmittel nicht vorweisen kann bzw. nicht vorzeigt.**
26. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht ständig an einer reißfesten Leine führt und nicht gewährleistet, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist.
27. entgegen § 11 Abs.1 Haushalts- oder Gewerbeabfälle in die auf den Straßen und in den Anlagen aufgestellten Müllbehälter einwirft,
28. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 wieder verwertbare Abfälle außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer entsorgt,
29. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Müll an oder auf den Sammelbehälter für wieder verwertbare Stoffe ablagert,
30. entgegen § 12 Abs. 1 Hecken und ähnliche Einfriedungen nicht zurückschneidet, wenn diese den Straßenverkehr behindern oder amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen verdecken,
31. entgegen § 12 Abs. 2 Einfriedungen so errichtet oder erhält, dass sie Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern, insbesondere wer Stacheldraht, Elektrozäune, Nägel und sonstige scharfkantige oder sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände zur Straße oder Anlage hin anbringt,

32. entgegen § 13 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt,
33. entgegen § 13 Abs. 2 die Hausnummer nicht an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt,
34. entgegen § 13 Abs. 3 die Hausnummer nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt,
35. entgegen § 13 Abs. 4 die Hausnummer nicht in einem gut lesbaren Zustand erhält oder unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert,
36. entgegen § 13 Abs. 5 die alte Nummer bei Neunummerierung vor Ablauf des Jahres entfernt,
37. entgegen § 13 Abs. 7 Zeichen oder Einrichtungen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde verändert oder entfernt
38. entgegen § 14 Abs. 1 Holz verbrennt,
39. entgegen § 14 Abs. 2 Gartenabfälle oder Holzabfälle oder Ähnliches verbrennt,
40. entgegen § 15 Abs. 1 Staubentwicklung nicht durch geeignete Mittel verhindert oder beseitigt,
41. entgegen § 15 Abs. 2 Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen oder in und über Anlagen ausstaubt, abfegt, klopft, ausbürstet oder anderweitig Staub erzeugend bearbeitet.

12. Diese 2. Änderungsatzung der OrdbVO SO tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	1

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

**Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Änderung einer ein- in eine zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke über den Havelkanal mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-108/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ermächtigt den Bürgermeister die Verwaltungsvereinbarung für das Bauvorhaben

Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202
(Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal bei km 21,385)

mit der Bundesrepublik Deutschland – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg, Brielower Landstraße 1, 14772 Brandenburg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

**Abschluss einer Vereinbarung über den Umbau des Knotenpunktes Kuhdammweg/L 202 im Zuge des Vorhabens Kuhdammbrücke über den Havelkanal - Beginn der Baustrecke L 202, Abs. 010 km 0,530 - mit dem Landesbetrieb Straßenwesen
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-109/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ermächtigt den Bürgermeister die Vereinbarung für das Bauvorhaben

**Neubau des Knotenpunktes Kuhdammweg / L 202
im Zuge des Vorhabens Kuhdammbrücke über den Havelkanal,
Beginn der Baustrecke L 202, Abs. 010 km 0,530**

mit dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

**Fortschreibung des Ingenieurvertrages für das Bauvorhaben "Änderung von einer ein- in eine zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke (km 21,390) und Umbau des Knotenpunktes Kuhdammweg / L 202 gemäß HOAI 2013
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-110/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ermächtigt den Bürgermeister den Ingenieurvertrag für das Bauvorhaben

**GVZ Berlin West Wustermark
Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390
HOAI 2013 – Leistungen: Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der
Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202**

mit der VIC Planen und Beraten GmbH, Sauerbruchstraße 12, 14482 Potsdam abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020
hier: Grünen Charakter der Scharnhorst- und Eulenspiegelsiedlung in Elstal erhalten - letzte bebaubare Brachflächen für die Natur sichern
Vorlage: A-017/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung zu prüfen, den Bebauungsplan „E 6 "Wohngebiet Eulenspiegel-, Scharnhorstsiedlung"" zu ändern. Inhalte der Änderungen sind:

1. Das Flurstück 169 wird von einer Bebauung ausgenommen und als Maßnahmenfläche C zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.
2. Die Flurstücke 116 und 122 werden von einer Bebauung ausgenommen.
3. Die bebaubaren Teile der Flurstücke 453 und 461 werden von einer Bebauung ausgenommen. Sie werden den umliegenden Maßnahmenflächen A zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugeordnet. Im Vorfeld der Aufstellung von Bebauungsplänen sind ausreichend Grünflächen in der Planung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	1
Enthaltung:	3

mehrheitlich beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020
hier: Fahrradservicestationen in der Gemeinde
Vorlage: A-018/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Wustermark spätestens im Jahr 2022 mit der Installation von Fahrradservicestationen zu beginnen. Die Aufstellung soll in Absprache mit den Ortsbeiräten erfolgen.

Mit der Bearbeitung soll begonnen werden, wenn die Ergebnisse aus der Onlineumfrage zum Radwegekonzept und damit die Datenlage vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	1

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020
hier: Einberufung einer "AG Digitalisierung"
Vorlage: A-020/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beruft eine „AG Digitalisierung“. In diese können die Fraktionen ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in entsenden. Diese müssen nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein (MdGV). Externer Sachverständiger ist ausdrücklich erwünscht. Der Verwaltung wird empfohlen, aus jedem Fachbereich dauerhaft oder zeitweise eine/n Mitarbeiter/in in die AG zu entsenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	4
Enthaltung:	5

mehrheitlich beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020 zur
baulichen Verdichtung in der Gemeinde
hier: Weitere Verdichtung am Radelandberg in Elstal verhindern - C&P Ausgleichs-
fläche anbieten
Vorlage: A-021/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Prüfung, ob der Erschließungsträger C&P

1. von einer weiteren Verdichtung der Wohnbebauung im Wohngebiet Radelandberg Nord absieht,
2. gewillt ist, die Verdichtung auf den Flächen des Bundeseisenbahnvermögens in der Lindenstraße im OT Elstal vorzunehmen.

Ferner eruiert die Gemeindeverwaltung, wie hoch die Belastungen und Mehrbelastungen der Gemeinde Wustermark sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	1

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

Antrag der Fraktionen DIE LINKE. sowie SPD zur Gemeindevertretersitzung am
25.08.2020
hier: Erarbeitung eines Wegekonzeptes für barrierefreie Straßennamensschilder
Vorlage: A-022/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Erstellung eines Konzepts inklusive einer Prioritätenliste für barrierefreie, taktile Straßennamensschilder (Pyramiden- sowie Brailleschrift) an den an strategisch relevanten Laufwegen und Querungsstellen der Gemeinde. Der

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse

Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband ist bei der Erstellung des Konzeptes mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	1

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

**Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020
hier. Beitritt Zweckverband "digitale Kommunen Brandenburg"
Vorlage: A-023/2020**

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Beitritt zum Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ zu prüfen. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinde Wustermark die nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) vorgeschriebene Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in enger Kooperation mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und sicher umsetzt.

Das Prüfergebnis und ein daraus ggf. resultierender Beschlussvorschlag ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzungsrunde vorzulegen.

Die Ausschussvorberatung soll im für Gemeindeentwicklung zuständigen Ausschuss, dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie Hauptausschuss erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

**Antrag der WWG-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020
Vorlage: A-019/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt:

In der Ortslage Buchow-Karpzow, Priorter Straße 10a, in Höhe des Evangelischen Friedhofes, 7 Parkplätze parallel zur Straße, zur Entlastung des fließenden Verkehrs bei Beerdigungen durch parkende Fahrzeuge, zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

**Eilantrag der WWG-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2020
hier: Rechtsberatung einschließlich Einschreiten des Rechtsweges Umgehungs-
straße Gemeindeteil Wernitz
Vorlage: E-001/2020**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung, gegen eine Erweiterung des Mosolf / Hermes-Geländes in Ketzin OT Etzin sowie der Gemarkung Markee / Markau / Neugarten vorzugehen. Hierzu wird die Gemeindeverwaltung ermächtigt, jegliche Art von Rechtsberatungen und fristwährend Gerichtsverfahren anzustoßen, um die Einwohner des Gemeindeteils Wernitz vor Lärm, Immissionen und Verkehrsgefahren zu schützen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	4

einstimmig beschlossen

.....
gez. Der Bürgermeister

**Ortsteiltreff Elstal/Olympisches Dorf
Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-119/2020**

Der Beschlussvorschlag wird zurückgezogen.

.....
gez. Der Bürgermeister

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.